

FACHDIENST Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
--	------------------

Geschäftszeichen 1-409-Mb	Datum 04.02.2016	BV/2016/008/1
------------------------------	---------------------	----------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Rat	1	18.02.2016		

**Kindertagesstätten in Wedel;
hier: Anpassung der Förderungsgrundsätze**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt, rückwirkend ab dem 01.01.2016 die „Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen“ wie folgt anzupassen:

• **Träger mit Festbetragsfinanzierung:**

Der Zuschuss wird in Höhe von 1,72 € für jede Betreuungsstunde pro Kind gewährt, für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von 3,38 €. Kindertagesstättenträger mit vom Gruppendienst freigestellten Leitungskräften erhalten pro Kind/Betreuungsstunde einen um 0,12 € und für Krippenkinder einen um 0,22 € erhöhten Zuschuss.

.....

Darüber hinaus ist es möglich, aufgrund besonderer Umstände einen zusätzlichen Sockelbetrag zu beantragen, der die notwendige Finanzierung der Einrichtung gewährleistet. Die Entscheidung trifft auch hier der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen und eine Endabrechnung vorzunehmen.

• **Träger mit defizitärer Bezuschussung:**

Der Zuschuss wird in Höhe des nachgewiesenen Defizits zu den angemessenen Personal- und Sachkosten gewährt, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen. Angemessen sind Kosten bis zur Höhe:

Finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
ca. 107.000 EUR	ca. 107.000 EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	ca. 125.000 EUR	2016 Betrag:	EUR
2017 Betrag:	ca. 115.000 EUR	2017 Betrag:	EUR
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	EUR
			Produkt 3650-0100

Fachdienstleiter/in

Leiter/innen mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister/in

.....

von maximal 335 € pro Kind gemäß Betriebserlaubnis (Betreuungszeit mindestens 12 Wochenstunden) als Verwaltungskostenpauschale. Darüber hinausgehende Kostenübernahme kann durch Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport geregelt werden. Die entstandenen Kosten sind erstmalig mit dem Jahresabschluss 2016 nachzuweisen und dann regelmäßig in jährlichem Rhythmus. Nach Vorlage der Abrechnung für das Jahr 2017 wird entschieden, ob ein Nachweis alle 2 Jahre ausreichend ist

2. Der Rat der Stadt Wedel beschließt darüber hinaus zusätzlich bis auf weiteres:

Für Träger mit Festkostenzuschuss:

- der Waldorfpädagogik in Wedel e. V. einen Sockelbetrag von zurzeit 90.600,00 € pro Jahr zu zahlen, um eine Vergütung des Personals analog des TVöD zu gewährleisten.
- der Freien evangelischen Gemeinde für den Kindergarten „Lütt Arche“ einen Sockelbetrag von zurzeit 10.000,00 € für das Existenz bedrohende jährliche Defizit zu zahlen, erstmalig rückwirkend für 2015.

Für Träger mit defizitärer Zuschussung:

- der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH für die heilpäd. Kita eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale aufgrund der Besonderheit der Einrichtung (kleinere Gruppen durch I-Kinder) von insgesamt 38.000 € statt 28.140 € zu zahlen.

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Die Träger sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben in qualitativ hochwertiger Weise erledigen zu können. Das Personal muss auch bei einem Festkostenzuschuss angemessen bezahlt werden können.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Träger, die einen Festkostenzuschuss erhalten, stellen in den Kuratorien immer wieder dar, dass aufgrund einer fehlenden Dynamisierung der Zuschusssätze die steigenden Kosten nicht kompensiert werden können. Daher wurden die Festkostenzuschusssätze in den Jahren 2014 um 5 % und 2015 um 2 % angepasst. Aktuell sollen diese jetzt erneut um 2 % angepasst werden, da die Anpassungen des TVöD gegenüber dem Vorjahr bei ca. 6,9 % liegen, die Inflation im Bereich der Dienstleistungen und Wohnungsmieten bei 1,1 %.

Die Betriebskosten der Kindertagesstätten setzen sich zu ca. 80 % aus Personalausgaben, zu 20 % aus sonstigen Betriebsaufwendungen zusammen. Nun folgen aber längst nicht alle Träger diesen Erhöhungen, sondern haben eigene Hausrufe, deren Regelungen sie unterworfen sind. Eine generelle Anhebung für alle betreffenden Träger scheidet von daher aus.

- Die Waldorfpädagogik in Wedel e. V. würde das Personal gerne in Anlehnung an den TVöD bezahlen, u. a. auch, um konkurrenzfähig bleiben zu können. Vor dem Hintergrund des Fachkraftmangels ist das für die Einrichtung von großer Bedeutung. Seit der erstmaligen Angleichung im Jahr 2009 wurde der Einrichtung ein Sockelbetrag gezahlt, um sporadisch die Personalbezüge anpassen zu können. In 2015 wurden zuletzt 50.000 € zusätzlich gezahlt, damit war jedoch noch nicht eine Vergleichbarkeit mit dem TVöD gegeben. Sofern in 2016 90.600 € zugrunde gelegt werden, ist die Anpassung auf das Niveau des TVöD vorerst abgeschlossen. Der Träger hat um Erstattung des Betrages gebeten.
- Der Kindergarten „Lütt Arche“, der Freien evang. Gemeinde, besteht aus nur einer Gruppe. Das zieht erheblichen personellen Mehraufwand durch Vertretungserfordernisse etc. nach sich, die über die einfache Bezuschussung nicht finanzierbar sind. Grundsätzlich wird sehr viel von der Gemeinde aufgefangen, die in der Gesamtheit mit Spenden und ehrenamtlicher Tätigkeit für die Existenz des Kindergartens eintritt. Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Bislang wurde aufgrund der personellen Anforderungen über die Jahre ein Defizit von rund 10.000,00 € aufgefangen, was die Gemeinde nun nicht mehr leisten kann. Der Träger hat um Unterstützung gebeten, um den Fortbestand des Kindergartens zu gewährleisten.

Die Träger, die eine defizitäre Bezuschussung erhalten, sollen ab dem 01.01.2016 eine Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 335 € pro Kind nach Betriebsgenehmigung erhalten. Bislang war die Grundlage 4.800 € pro Gruppe. Es lagen mehrere Anträge zu den Haushaltsberatungen vor, diese Pauschale anzuheben.

In der heilpädagogischen Kita der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH existieren überwiegend Integrationsgruppen. Diese haben deutlich weniger Plätze im Angebot als Regelgruppen. Die Lebenshilfe hat die Anhebung der Verwaltungskostenpauschale auf 57.000 € aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Einrichtung und des großen Verwaltungsapparates, der dahinter steht, beantragt.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostensteigerungen der letzten Jahre waren für die Träger kaum zu kompensieren. Bei Vertragsabschluss wurde den Trägern seinerzeit zugesagt, die Sätze zu evaluieren und zeitnah anzupassen, eine automatische Dynamisierung war nicht gewollt. Das hat sich sehr lange hingezogen, eine erste Erhöhung seit 2006 erfolgte in 2009 um 2,5 %, 2014 um 5 % und 2015 um 2 %. Während der Kuratorien wurde den Trägern ausführlich Gelegenheit gegeben, ihre finanzielle Lage darzustellen. Ebenso sollten Zweifel ausgeräumt werden, ob die Träger sich mit der aktuellen Bezuschussung vom Land nicht ohnehin schon besser stehen. Ergebnis der Kuratoriumssitzungen war es, dass eine Anhebung der Sätze notwendig ist. Die Verwaltung wurde beauftragt, die beigefügten Förderungsgrundsätze anzupassen, die Sonderregelungen für einige Träger außerhalb der Festkostensätze vorzubereiten.

- Die Regelung für den Waldorfindergarten ergibt sich aus den fortlaufenden

Tarifanpassungen. Es ist sinnvoll, tatsächlich auch nur die Träger zu berücksichtigen, die analog TVöD eine Bezahlung des Personals vornehmen. Auf der anderen Seite ist es schwierig, diesen Mehraufwand als Stadt nicht zu übernehmen, dann würde man den Träger quasi zwingen unter Tarif zu zahlen. Der Mehrbedarf ist nach Jahresabschluss in jedem Fall nachzuweisen.

- Der Kindergarten „Lütt Arche“ ist finanziell von der Stadt abhängig, da die Gemeinde als Träger sich nur aus Spenden finanziert. Die Einrichtung ist jedoch für die Trägervielfalt wichtig, da sie z. B. konzeptionell Kindern, die in den großen Einrichtungen nicht zurechtkommen, eine Betreuung bietet. Die defizitäre Summe von 10.000 € auf der Basis 2015 wäre nun bis auf weiteres über einen zusätzlichen Sockelbetrag zu finanzieren, der über einen Verwendungsnachweis abzurechnen wäre, um den Fortbestand des Kindergartens zu gewährleisten, erstmalig rückwirkend für 2015.

In den einzelnen Kuratorien konnte der Darstellung der Träger gefolgt werden, dass die Pauschale für die Verwaltungskosten angehoben werden sollte. Das vorstehende Modell erschien im Laufe der Diskussionen im Vergleich am gerechtesten. Die Ausnahme bildet hier die Einrichtung der Lebenshilfe. Eine Finanzierung des gesamten Verwaltungsaufwandes, wie von der Lebenshilfe als Defizitzuschussnehmer beantragt, wird aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet, dennoch sollte die Pauschale hier aufgrund der wesentlich geringeren Kinderzahl angehoben werden, hier insofern statt 28.140 € dann 38.000 € gezahlt werden.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Um den Fortbestand der Einrichtungen zu gewährleisten und um die Träger mit Festkostenzuschuss gegenüber den Trägern mit Defizitbezuschussung nicht wesentlich schlechter zu stellen, ist eine Anpassung der Sätze zwingend notwendig.

Die Verwaltungskosten sind in bestimmten Abständen zu überprüfen. Dahinter steht Personalaufwand, der zeitgemäß anzugleichen ist.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Die Anhebung der Festkostensätze bedeutet einen Mehraufwand von ca. 35.000,00 jährlich und ist in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Der erhöhte Sockelbetrag für den Waldorfkindergarten (40.000 €) ist in den Haushaltsplanungen über den eingeplanten Mehraufwand i. H. v. 180.000 € für Tarifierhöhungen/ Neueingruppierungen mit abgedeckt.

Der zusätzliche Betrag für die Einrichtung „Lütt Arche“ (20.000 € in 2016 (10.000 € auch für 2015) und voraussichtlich 10.000 € in den Folgejahren) kann im Rahmen des Gesamtansatzes kompensiert werden.

Für die Verwaltungskosten wurden insgesamt 309.884,52 € über die Haushaltsanträge der einzelnen Träger berücksichtigt, maximal benötigt werden auf der neuen Basis 314.375 €. Der fehlende Betrag von knapp 5.000 € kann im Rahmen des Gesamtansatzes kompensiert werden.

Anlagen

Förderungsgrundsätze 2015, alt
Förderungsgrundsätze 2016, neu

Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kindertagesstättengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KiTaG) haben die örtlichen Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und die freien Träger der Jugendhilfe eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Stadt Wedel hat dafür zu sorgen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden (Sicherstellungsverpflichtung) und zur Finanzierung einen angemessenen Zuschuss zum Bau und Betrieb der Kindertagesstätten aufzubringen.

Die Stadt Wedel ist bestrebt, den Kindertagesstättenträgern planbare und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben und eine finanzielle Förderung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel zu gewähren, um sicherzustellen, dass durch ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die in Wedel lebenden Kinder und deren Familien sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse umgesetzt werden kann.

Zuschüsse für den Bau und den Umbau von Kindertagesstätten bewilligt der Rat der Stadt Wedel auf Antrag im Einzelfall.

Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten gewährt die Stadt Wedel für die im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesenen und vom Landrat des Kreises Pinneberg genehmigten Angebote als

- Festbetragsfinanzierung oder
- Zuschuss zum nachgewiesenen Defizit

im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf der Grundlage des Vertrages mit dem Kindertagesstättenträger und unter Berücksichtigung dieser Förderungsgrundsätze.

Festbetragsfinanzierung

Der Zuschuss wird in Höhe von **1,72 €** für jede Betreuungsstunde pro Kind gewährt, für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von **3,38 €**. Kindertagesstättenträger mit vom Gruppendienst freigestellten Leitungskräften erhalten pro Kind/Betreuungsstunde einen um 0,12 € und für Krippenkinder einen um 0,22 € erhöhten Zuschuss.

Für den Nachweis des Verwendungszwecks ist der Verwaltung vierteljährlich eine Liste der betreuten Kinder vorzulegen. Der Zuschuss dient der Finanzierung aller durch den Betrieb der Einrichtung entstehenden Kosten. Sofern unabweisbare Sachausgaben entstehen, die aus dem Zuschuss nicht finanziert werden können, ist ein Finanzierungsantrag zu stellen, über den der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport entscheidet.

Darüber hinaus ist es möglich, aufgrund besonderer Umstände einen zusätzlichen Sockelbetrag zu beantragen, der die notwendige Finanzierung der Einrichtung gewährleistet. Die Entscheidung trifft auch hier der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel per Betriebsabrechnungsbogen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen und eine Endabrechnung vorzunehmen.

Zuschuss zum nachgewiesenen Defizit

Der Zuschuss wird in Höhe des nachgewiesenen Defizits zu den angemessenen Personal- und Sachkosten gewährt, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen. Angemessen sind Kosten bis zur Höhe:

1. des von der Heimaufsicht anerkannten und finanziell geförderten pädagogischen Personals. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport kann darüber hinausgehende notwendige Personalkosten durch Beschluss anerkennen. Bei der Personalbemessung sind die für Kindertageseinrichtungen geltenden Gesetze und Bestimmungen zu berücksichtigen; Vergütungen und Sonderleistungen dürfen nicht

höher sein, als in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst festgelegt, es sei denn, sie sind in den für den Träger gültigen Regelungen enthalten.

2. von maximal 335 € pro Kind gemäß Betriebserlaubnis (Betreuungszeit mindestens 12 Wochenstunden) als Verwaltungskostenpauschale. Darüber hinausgehende Kostenübernahme kann durch Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport geregelt werden. Die entstandenen Kosten sind erstmalig mit dem Jahresabschluss 2016 nachzuweisen und dann regelmäßig in jährlichem Rhythmus. Nach Vorlage der Abrechnung für das Jahr 2017 wird entschieden, ob ein Nachweis alle 2 Jahre ausreichend ist
3. von maximal 10.000 € jährlich für Gebäude-, Anlagen- und Inventarunterhaltung. Darüber hinausgehende notwendige Ausgaben sind mit dem Haushaltsvoranschlag besonders zu begründen. Mit dem Haushaltsabschluss ist ein Nachweis zu erbringen.
4. der entstandenen Kosten der Gebäudebewirtschaftung; für die Reinigung bis höchstens 47,00 € jährlich pro Quadratmeter Nutzfläche.
5. der entstandenen Kosten für Versicherung, Miete, Steuern, Zinsen und Gebühren.
6. von 6.000 € für den Geschäftsbedarf und 1.500 € pro ganzwöchentlich betreuter Gruppe für den pädagogischen Sachbedarf jährlich; diese Ausgaben sind als Budget gegenseitig deckungsfähig.

Die Zuschusszahlung zum nachgewiesenen Defizit erfolgt auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsvoranrages in angemessenen Raten. Die Verwendung des Zuschusses ist mit dem Betriebsabrechnungsbogen der Stadt Wedel nachzuweisen. Im Haushaltsvoranschlag und im Haushaltsabschluss sind neben den Ausgaben alle Einnahmen aufzuführen.

Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Die Kindertagesstätten sind wirtschaftlich zu führen. Bei weniger als 80% Belegung einer Gruppe ist die Fortführung mit der Stadt Wedel abzustimmen. Ebenso müssen mindestens 75% der Kinder der Gruppe, die für diese Gruppe festgesetzte Betreuungszeit auch belegen. Andernfalls ist die Regelöffnungszeit zu reduzieren.

Es werden nur Betreuungszeiten angeboten, die kreisseitig genehmigt sind und für die Elternbeiträge erhoben werden können.

Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wedel, den 18.02.2016

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kindertagesstättengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KiTaG) haben die örtlichen Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und die freien Träger der Jugendhilfe eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Stadt Wedel hat dafür zu sorgen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden (Sicherstellungsverpflichtung) und zur Finanzierung einen angemessenen Zuschuss zum Bau und Betrieb der Kindertagesstätten aufzubringen.

Die Stadt Wedel ist bestrebt, den Kindertagesstättenträgern planbare und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben und eine finanzielle Förderung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel zu gewähren, um sicherzustellen, dass durch ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die in Wedel lebenden Kinder und deren Familien sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse umgesetzt werden kann.

Zuschüsse für den Bau und den Umbau von Kindertagesstätten bewilligt der Rat der Stadt Wedel auf Antrag im Einzelfall.

Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten gewährt die Stadt Wedel für die im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesenen und vom Landrat des Kreises Pinneberg genehmigten Angebote als

- Festbetragsfinanzierung oder
- Zuschuss zum nachgewiesenen Defizit

im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf der Grundlage des Vertrages mit dem Kindertagesstättenträger und unter Berücksichtigung dieser Förderungsgrundsätze.

Festbetragsfinanzierung

Der Zuschuss wird in Höhe von 1,69 € für jede Betreuungsstunde pro Kind gewährt, für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von 3,31 €. Kindertagesstättenträger mit vom Gruppendienst freigestellten Leitungskräften erhalten pro Kind/Betreuungsstunde einen um 0,12 € und für Krippenkinder einen um 0,22 € erhöhten Zuschuss.

Für den Nachweis des Verwendungszwecks ist der Verwaltung vierteljährlich eine Liste der betreuten Kinder vorzulegen. Der Zuschuss dient der Finanzierung aller durch den Betrieb der Einrichtung entstehenden Kosten. Sofern unabwiesbare Sachausgaben entstehen, die aus dem Zuschuss nicht finanziert werden können, ist ein Finanzierungsantrag zu stellen, über den der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport entscheidet.

Zuschuss zum nachgewiesenen Defizit

Der Zuschuss wird in Höhe des nachgewiesenen Defizits zu den angemessenen Personal- und Sachkosten gewährt, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen.

Angemessen sind Kosten bis zur Höhe:

1. des von der Heimaufsicht anerkannten und finanziell geförderten pädagogischen Personals. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport kann darüber hinausgehende notwendige Personalkosten durch Beschluss anerkennen.
Bei der Personalbemessung sind die für Kindertageseinrichtungen geltenden Gesetze und Bestimmungen zu berücksichtigen; Vergütungen und Sonderleistungen dürfen nicht höher sein, als in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst festgelegt, es sei denn, sie sind in den für den Träger gültigen Regelungen enthalten.
2. von maximal 4.800,00 € für jede betreute Gruppe (Betreuungszeit mindestens 12 Wochenstunden) als Verwaltungskostenpauschale.

3. von maximal 10.000 € jährlich für Gebäude-, Anlagen- und Inventarunterhaltung. Darüber hinausgehende notwendige Ausgaben sind mit dem Haushaltsvoranschlag besonders zu begründen. Mit dem Haushaltsabschluss ist ein Nachweis zu erbringen.
4. der entstandenen Kosten der Gebäudebewirtschaftung; für die Reinigung bis höchstens 47,00 € jährlich pro Quadratmeter Nutzfläche.
5. der entstandenen Kosten für Versicherung, Miete, Steuern, Zinsen und Gebühren.
6. von 6.000 € für den Geschäftsbedarf und 1.500 € pro ganzwöchentlich betreuter Gruppe für den pädagogischen Sachbedarf jährlich; diese Ausgaben sind als Budget gegenseitig deckungsfähig.

Die Zuschusszahlung zum nachgewiesenen Defizit erfolgt auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsvoranschlages in angemessenen Raten. Die Verwendung des Zuschusses ist mit dem Betriebsabrechnungsbogen der Stadt Wedel nachzuweisen. Im Haushaltsvoranschlag und im Haushaltsabschluss sind neben den Ausgaben alle Einnahmen aufzuführen.

Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Die Kindertagesstätten sind wirtschaftlich zu führen. Bei weniger als 80% Belegung einer Gruppe ist die Fortführung mit der Stadt Wedel abzustimmen. Ebenso müssen mindestens 75% der Kinder der Gruppe, die für diese Gruppe festgesetzte Betreuungszeit auch belegen. Andernfalls ist die Regelöffnungszeit zu reduzieren.

Es werden nur Betreuungszeiten angeboten, die kreisseitig genehmigt sind und für die Elternbeiträge erhoben werden können.

Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wedel, den 15.01.2015

Stadt Wedel
Der Bürgermeister